



Ingenieurkammer Thüringen • Gustav-Freytag-Str. 1 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
30.07.2020 14:58

17694/2020

Der Präsident

Anschrift: Gustav-Freytag-Str. 1
99096 Erfurt

Telefon: 0361 22873-0
Telefax: 0361 22873-50
E-Mail: info@ikth.de
Internet: http://www.ikth.de

Datum: 30. Juli 2020

Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
-Drucksache 7/723-

hier: Stellungnahme der Ingenieurkammer Thüringen – Anhörungsverfahren gemäß § 79
der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Heilmann,

wir bedanken uns, dass der Ingenieurkammer Thüringen die Gelegenheit gegeben wird, zum
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Thüringer
Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren“ (Drucksache 7/723) Stellung zu
nehmen.

Die Ingenieurkammer Thüringen vertritt als Körperschaft öffentlichen Rechts die berufsständi-
schen Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem von der Kammer geführten
Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.
Der Tätigkeitsbereich der Bauvorlageberechtigten Ingenieure ist von der geplanten Gesetzes-
änderung (z. B. Bezug: Artikel 1 - Thüringer Bauordnung) betroffen.

Aus Sicht der Ingenieurkammer Thüringen kann der vorliegende Gesetzentwurf dazu beitra-
gen, die Verwendung von nachwachsenden Rohstoffen im Bauwesen zu befördern, von unnö-
tige bauaufsichtlichen Verfahren bei der Nutzung der Elektroenergie und dem Ausbau der
Mobillinfrastruktur zu entlasten sowie Genehmigungsverfahren effektiver zu gestalten.

Artikel 1 – Änderung der Thüringer Bauordnung

Sofern die aus Sicherheitsgründen erforderliche Dauer der Feuerwiderstandsfähigkeit be-
stimmter Bauteile auch mit Baustoffen aus Holz erreicht werden kann und die vorgeschriebe-
nen Technischen Baubestimmungen (zukünftige Muster-Holzbaurichtlinie der Bauministerkon-
ferenz) eingehalten werden, erscheint es plausibel, dass Bauteile aus brennbaren Stoffen (d. h.
nicht feuerbeständige Bauteile) unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle feuerbeständiger
Bauteile verwendet werden können.

In der Muster-Holzbaurichtlinie enthaltene konkretisierende Regelungen, die beispielsweise
Vorgaben zu „Brandsperrern“ enthalten, erscheinen folgerichtig.



TLT/10857/20/6

Sich beim Gebäude- bzw. Wohnungsbau intensiver mit den Einsatzmöglichkeiten des Baumaterials Holz auseinanderzusetzen kann u. a. dadurch begründet werden, dass Holz ein klimaneutraler, umweltfreundlicher und nachwachsender Rohstoff ist. Die Verwendung von Holz bei der Errichtung von Gebäudehüllen erfordert jedoch auch belastbares Know-how der Akteure. Vorteile des Holzbaus können darin gesehen werden, dass die Dynamik im Bauprozess positiv beeinflusst werden kann, denn neben wenigen erforderlichen Nassprozessen ist durch den Einsatz von Holz die Möglichkeit gegeben, einen hohen Vorfertigungsgrad zu realisieren. Unabhängig davon, hängt die Wettbewerbsfähigkeit des Holzbaus auch davon ab, welche Preisentwicklung beim konventionellen Bauen zu verzeichnen ist.

Aufgrund bestimmter Randbedingungen werden in Deutschland, und das unabhängig vom Werkstoff Holz, gegenwärtig die Vor- und Nachteile des seriellen Wohnungsbaus intensiv und kontrovers diskutiert, denn eine Senkung der Baukosten ist eine Möglichkeit, um die Refinanzierung von Neubauten durch im Zielsegment erzielbare Kaltmieten zu realisieren. Es ist davon auszugehen, dass mit weiteren Fortschritten beim Brand-, Schall- und Feuchtigkeitsschutz auch die Befassung mit mehrgeschossigen „Holz-Wohngebäuden“ an Interesse gewinnt.

Artikel 2 - Änderung des Thüringer Waldgesetzes

Die Zielstellung, die untere Forstbehörde von einer Doppelbelastung zu befreien und die Sicherheit für Gemeinden und Bauinteressenten dahingehend zu erhöhen (§ 10 Absatz 8), dass die zu einem bestimmten Zeitraum erteilte Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart Bestand hat, vorausgesetzt es tritt keine wesentliche Änderung der Sachlage zwischen der Beteiligung der Forstbehörde im Bauleitplanverfahren und dem konkreten Antrag auf Nutzungsartenänderung ein, ist nachvollziehbar.

Durch die Neuregelung der bisherigen Rechtslage (§ 26 Absatz 5 erhält Neufassung) wird zukünftig die Situation vermieden, dass ein Bauherr die Baugenehmigung von der Baugenehmigungsbehörde erhält, aber nicht Bauen darf, da die gleiche Behörde die forstrechtliche Genehmigung versagt.

Die mit der Neuregelung verbundene Klarstellung ist konsequent und trägt zur Entbürokratisierung bei.

Artikel 3 - Änderung des Thüringer Straßengesetzes

Die Regelung, dass bei Erforderlichkeit eines Baugenehmigungsverfahrens die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der oberen Straßenbaubehörde zu treffen ist (Änderung § 26 Absatz 9), d. h. ein einheitliches Verfahren durchgeführt wird, optimiert die Abwicklung von Genehmigungsprozessen und ist zu befürworten.

Mit freundlichen Grüßen